

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2023

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hilden für einen Bereich zwischen der Hofstraße und der Eisenbahnlinie
2. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

3. Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung, Niederdruckanschlussverordnung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Jahrgang 31

Nr. 14-2023

Datum 22.09.2023

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Bürgermeisterbüro,

Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw.

20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2023

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat		15.		19.		21.			13.		22.	12.
Hauptausschuss		01.	22.		17.			30.			22.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		08.	29.			14.			27.		29.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		02.			24.						23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			02.		25.			17			09.	
Integrationsrat		23.			03.					26.		
Jugendhilfeausschuss			08.		11.						08.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss			27.								06.	
Rechnungsprüfungsausschuss	16.											04.
Schul- und Sportausschuss			01.					16.			16.	
Sozialausschuss			16.		04.						02.	
Stadtentwicklungsausschuss	25.		15.		10.			23.	20.		15.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss			23.							26.		

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hilden für einen Bereich zwischen der Hofstraße und der Eisenbahnlinie

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), unter Berücksichtigung der stattgefundenen Anrengungen mit der Folge beschlossen, sie der Bezirksregierung in Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Beschluss liegt die Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 24.03.2023 zugrunde.

Das Plangebiet liegt im Süden des Hildener Stadtgebietes zwischen der Eisenbahntrasse Düsseldorf-Köln und der Hofstraße. Im Westen wird das Plangebiet teilweise von der westlichen Grenze der Flurstücke Nr. 249 (Flur 56) und 456 (Flur 57) begrenzt. Die nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 17 und 315 tlw. stellen die nördliche Grenze des Geltungsbereiches dar. Zudem umfasst das Plangebiet die Flurstücke Nr. 16, 396 tlw., 19 tlw. (alle in Flur 57) und Nr. 2 tlw., 8 tlw., 197 tlw., 194 tlw. (alle in Flur 56). Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Hilden.

Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde gem. § 6 BauGB am 18.07.2023 der Beschluss der 53. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung gilt mit Ablauf des 21.08.2023 gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB als erteilt.

Die 53. Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 4. Etage im Zimmer 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung inklusive Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der 53. Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 53. Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss und die Genehmigung der 53. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 09.09.2023
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 09.09.2023

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister



53. Flächennutzungsplanänderung
- Plangebiet - (ohne Maßstab)

© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt



2. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ab dem 25. September 2023, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, zur Einsichtnahme

im Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, Zimmer 237

öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind wie folgt:

montags - donnerstags:

von 8.00 bis 16.30 Uhr,

freitags:

von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist des Weiteren auf der Homepage der Stadt Hilden unter

<https://www.hilden.de/dokumente/verwaltung/amt-fuer-finanzservice/haushaltsplan-2024.pdf?cid=41d> möglich.

Die Beschlussfassung ist für den 12. Dezember 2023 vorgesehen.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Bürgermeister der Stadt Hilden, Amt für Finanzservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt.

Hilden, 18.09.2023

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

3. **Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung, Niederdruckanschlussverordnung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir als Grundversorger verpflichtet, Änderungen in unseren Ergänzenden Bedingungen öffentlich bekannt zu machen.

Nachfolgend finden Sie die neuen, ab dem 01. Oktober 2023 gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

Hilden, den 21.09.2023

Hans-Ullrich Schneider

Geschäftsführer

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Herstellung des Netzanschlusses

- 1.1 Für die Herstellung von Netzanschlüssen mit einer Länge von bis zu 15 Metern Länge auf privatem Grund und einer Anschlussleistung von bis zu 60 Kilowatt werden pauschal 3.094,00 Euro brutto (2.600,00 Euro netto) berechnet; 2.046,80 Euro brutto (1.720,00 Euro netto), wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt.
- 1.2 Für größere Anschlüsse werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dasselbe gilt für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen.
- 1.3 Treten unvorhergesehene Erschwernisse auf, insbesondere Bodenfrost, entsorgungspflichtiger Bodenaushub und Hindernisse auf der vorgesehenen Leitungstrasse, wird der Mehraufwand zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 1.4 Für Anschlüsse mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 Kilowatt wird pro zusätzlichem Kilowatt ein Baukostenzuschuss von 74,97 Euro brutto (63,00 Euro netto) berechnet; in der Umspannung von 67,83 Euro brutto (57,00 Euro netto).
- 1.5 Wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt, ist er Baustellenbetreiber und hat die anerkannten Regeln der Technik und die Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Er stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter aufgrund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei.
- 1.6 Jedes Gebäude, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

- 2.1 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage werden pauschal 108,29 Euro brutto (91,00 Euro netto) berechnet.
- 2.2 Der Netzbetreiber kann die erstmalige Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage bis zur vollständigen Bezahlung der Herstellungs- und Inbetriebsetzungskosten verweigern.

3. Änderung des Netzanschlusses

- 3.1 Die Änderung des Netzanschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 3.2 Soweit der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

4. Oberflächen

- 4.1 Die Wiederherstellung der Oberflächen nach Herstellung und Änderung des Netzanschlusses obliegt dem Anschlussnehmer.
- 4.2 Werden die Oberflächen über den bestehenden Leitungen und Anlagenteilen bebaut, versiegelt oder bepflanzt, hat der Anschlussnehmer die Bebauung, Versiegelung oder Bepflanzung auf seine Kosten zu beseitigen, soweit es erforderlich ist, um notwendige Arbeiten an den Leitungen und Anlagenteilen zu ermöglichen.

5. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz in ihrer jeweils jüngsten Fassung. Die TAB stehen auf unserer Homepage im Downloadcenter zur Einsicht und zum Download bereit.

6. Abweichender Grundstückseigentümer

- 6.1 Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist, steht der Netzanschlussvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen vorliegt.
- 6.2 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich so, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, trägt der Anschlussnehmer die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung; insbesondere, wenn der Dritte die Verlegung des Netzanschlusses auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

7. Zahlung

- 7.1 Falls keine positive Bonitätsauskunft vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kosten der Herstellung und Veränderung im Voraus zu berechnen.
- 7.2 Für eine Mahnung wird eine Pauschale von 2,70* Euro fällig.
- 7.3 Kosten für Rücklastschriften sind dem Netzbetreiber zu erstatten.

8. Anfahrt

Wenn der Netzbetreiber zu einem vereinbarten oder berechtigterweise von ihm bestimmten Termin keinen Zutritt zu der Anlage oder der Messeinrichtung erhält, wird eine Anfahrtspauschale von 50,00* Euro fällig.

9. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

- 9.1 Für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung gemäß § 24 Abs. 1 und 2 NAV oder Ziffer 9.3 (Auftrag durch den Lieferanten) wird eine Pauschale von je 50,00 Euro (netto) fällig.
- 9.2 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung im Auftrag des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers werden jeweils 59,50 Euro brutto (50,00 Euro netto) berechnet.
- 9.3 Wenn eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen.

10. Kündigung des Netzanschlussvertrags wegen Inaktivität

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn er ein Jahr lang ungenutzt geblieben ist.

11. Stilllegung

Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen und die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile auf eigene Kosten zu demontieren.

12. Umsatzsteuer und pauschalisierter Schadensersatz

12.1 In den Bruttobeträgen sind 19% Umsatzsteuer enthalten.

12.2 Bei den mit Sternchen gekennzeichneten Beträgen handelt es sich um Schadensersatzpauschalen. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Dem Anschlussnehmer und dem Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

13. Schlichtungsstelle Energie e.V.

Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Energie e. V. zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz teilzunehmen. Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn der Netzbetreiber der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelleenergie.de, Internet: www.schlichtungsstelleenergie.de.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Herstellung des Netzanschlusses

- 1.1 Für die Herstellung von Netzanschlüssen mit einer Länge von bis zu 15 Metern Länge auf privatem Grund und einer Anschlussleistung von bis zu 226 Kilowatt werden pauschal 4.165,00 Euro brutto (3.500,00 Euro netto) berechnet; 3.117,80 Euro brutto (2.620,00 Euro netto), wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt.
- 1.2 Für größere Anschlüsse werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dasselbe gilt für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen.
- 1.3 Treten unvorhergesehene Erschwernisse auf, insbesondere Bodenfrost, entsorgungspflichtiger Bodenaushub und Hindernisse auf der vorgesehenen Leitungstrasse, wird der Mehraufwand zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 1.4 Wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt, ist er Baustellenbetreiber und hat die anerkannten Regeln der Technik und die Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Er stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter aufgrund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei.
- 1.5 Jedes Gebäude, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Inbetriebsetzung der Gasanlage

- 2.1 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage werden pauschal 108,29 Euro brutto (91,00 Euro netto) berechnet.
- 2.2 Der Netzbetreiber kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Gasanlage bis zur vollständigen Bezahlung der Herstellungs- und Inbetriebsetzungskosten verweigern.

3. Änderung des Netzanschlusses

- 3.1 Die Änderung des Netzanschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 3.2 Soweit der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen zur Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

4. Oberflächen

- 4.1 Die Wiederherstellung der Oberflächen nach Herstellung und Änderung des Netzanschlusses obliegt dem Anschlussnehmer.
- 4.2 Werden die Oberflächen über den bestehenden Leitungen und Anlagenteilen bebaut, versiegelt oder bepflanzt, hat der Anschlussnehmer die Bebauung, Versiegelung oder Bepflanzung auf seine Kosten zu beseitigen, soweit es erforderlich ist, um notwendige Arbeiten an den Leitungen und Anlagenteilen zu ermöglichen.

5. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die die technischen Mindestanforderungen des DVGW-Regelwerks.

6. Abweichender Grundstückseigentümer

- 6.1 Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist, steht der Netzanschlussvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen vorliegt.
- 6.2 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich so, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, trägt der Anschlussnehmer die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung; insbesondere, wenn der Dritte die Verlegung des Netzanschlusses auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

7. Zahlung

- 7.1 Falls keine positive Bonitätsauskunft vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kosten der Herstellung und Veränderung im Voraus zu berechnen.

- 7.2 Für eine Mahnung wird eine Pauschale von 2,70* Euro fällig.
- 7.3 Kosten für Rücklastschriften sind dem Netzbetreiber zu erstatten.

8. **Anfahrt**

Wenn der Netzbetreiber zu einem vereinbarten oder berechtigterweise von ihm bestimmten Termin keinen Zutritt zu der Anlage oder der Messeinrichtung erhält, wird eine Anfahrtspauschale von 50,00* Euro fällig.

9. **Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung**

- 9.1 Für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung gemäß § 24 Abs. 1 und 2 NDAV oder Ziffer 9.3 (Auftrag durch den Lieferanten) wird eine Pauschale von je 50,00 Euro (netto) fällig.
- 9.2 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung im Auftrag des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers werden jeweils 59,50 Euro brutto (50,00 Euro netto) berechnet.
- 9.3 Wenn eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen.

10. **Kündigung des Netzanschlussvertrags wegen Inaktivität**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn er ein Jahr lang ungenutzt geblieben ist.

11. **Stilllegung**

Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen und die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile auf eigene Kosten zu demontieren.

12. **Umsatzsteuer und pauschalisierter Schadensersatz**

- 12.1 In den Bruttobeträgen sind 19% Umsatzsteuer enthalten.

12.2 Bei den mit Sternchen gekennzeichneten Beträgen handelt es sich um Schadensersatzpauschalen. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Dem Anschlussnehmer und dem Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

13. Schlichtungsstelle Energie e.V.

Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Energie e. V. zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz teilzunehmen. Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn der Netzbetreiber der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelleenergie.de, Internet: www.schlichtungsstelleenergie.de.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.



**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)**

- 1. Herstellung des Hausanschlusses**
 - 1.1 Für die Herstellung von Netzanschlüssen mit einer Länge von bis zu 15 Metern Länge auf privatem Grund und einem Durchfluss von bis zu 15 Kubikmetern pro Stunde werden pauschal 2.996,00 Euro brutto (2.800,00 Euro netto) berechnet; 2.054,40 Euro brutto (1.920,00 Euro netto), wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt.
 - 1.2 Für größere Anschlüsse werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dasselbe gilt für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen.
 - 1.3 Treten unvorhergesehene Erschwernisse auf, insbesondere Bodenfrost, entsorgungspflichtiger Bodenaushub und Hindernisse auf der vorgesehenen Leitungstrasse, wird der Mehraufwand zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
 - 1.4 Es wird ein Baukostenzuschuss in Höhe von 49,22 Euro brutto (46,00 Euro netto) pro angebrochenem Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks berechnet.
 - 1.5 Wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt, ist er Baustellenbetreiber und hat die anerkannten Regeln der Technik und die Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Er stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter aufgrund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei.
 - 1.6 Jedes Gebäude, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 2. Inbetriebsetzung der Kundenanlage**
 - 2.1 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden pauschal 97,37 Euro brutto (91,00 Euro netto) berechnet.

2.2 Der Netzbetreiber kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis zur vollständigen Bezahlung der Herstellungs- und Inbetriebsetzungskosten verweigern.

3. Änderung

3.1 Die Änderung des Netzanschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3.2 Soweit für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4 Ziffer 2, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen sind, werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

4. Oberflächen

4.1 Die Wiederherstellung der Oberflächen nach Herstellung und Änderung des Hausanschlusses obliegt dem Anschlussnehmer.

4.2 Werden die Oberflächen über den bestehenden Leitungen und Anlagenteilen bebaut, versiegelt oder bepflanzt, hat der Anschlussnehmer die Bebauung, Versiegelung oder Bepflanzung auf seine Kosten zu beseitigen, soweit es erforderlich ist, um notwendige Arbeiten an den Leitungen und Anlagenteilen zu ermöglichen.

5. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die die technischen Mindestanforderungen des DVGW-Regelwerks.

6. Abweichender Grundstückseigentümer

6.1 Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, steht der Hausanschlussvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Wasserversorgungsunternehmen die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen vorliegt.

6.2 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich so, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, trägt der Anschlussnehmer die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung; insbesondere, wenn der Dritte die Verlegung des Hausanschlusses auf Kosten des Wasserversorgungsunternehmens fordert.

7. Zahlung

- 7.1 Falls keine positive Bonitätsauskunft vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kosten der Herstellung und Veränderung im Voraus zu berechnen.
- 7.2 Für eine Mahnung wird eine Pauschale von 2,70* Euro fällig.
- 7.3 Kosten für Rücklastschriften sind dem Netzbetreiber zu erstatten.

8. Anfahrt

Wenn der Netzbetreiber zu einem vereinbarten oder berechtigterweise von ihm bestimmten Termin keinen Zutritt zu der Anlage oder der Messeinrichtung erhält, wird eine Anfahrtspauschale von 50,00* Euro fällig.

9. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 9.1 Für die Unterbrechung gemäß § 33 AVBWasserV wird eine Pauschale von 50,00* Euro fällig.
- 9.2 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung im Auftrag des Kunden oder Anschlussnehmers werden jeweils 53,50 Euro brutto (50,00 Euro netto) berechnet.

10. Kündigung des Netzanschlussvertrags wegen Inaktivität

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn er ein Jahr lang ungenutzt geblieben ist.

11. Stilllegung

Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen und die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile auf eigene Kosten zu demontieren.

12. Umsatzsteuer und pauschalisierter Schadensersatz

- 12.1 In den Bruttobeträgen sind 7% Umsatzsteuer enthalten.
- 12.2 Bei den mit Sternchen gekennzeichneten Beträgen handelt es sich um Schadensersatzpauschalen. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Dem Kunden und dem



Anschlussnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

13. Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.

- 13.1 Hinsichtlich der Wasserversorgung bietet die Stadtwerke Hilden GmbH Verbrauchern freiwillig die Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren vor der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. an. Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Hilden GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: 07851 79579 40, Telefax: 07851 79579 41, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Internet: www.verbraucher-schlichter.de.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.